Rund um das Thema **Sorgerecht & Unterhalt**

NICHT VERHEIRATET UND GETRENNT LEBEND

Grundsätzlich alleiniges Sorgerecht der Mutter für die gemeinsamen Kinder, außer es liegt eine Sorgeerklärung oder ein Beschluss vom Familiengericht vor (§ 1626 a BGB).

SCHWANGER?

Um Unterhaltsansprüche geltend machen zu können, muss die Vaterschaft anerkannt werden, sowie die Zustimmung der Mutter vorliegen.

Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung können in einem Standesamt oder Jugendamt beurkundet werden.

Ist der potentielle Vater hierzu freiwillig nicht bereit, kann ggf. ein privater Vaterschaftstest in Auftrag gegeben werden.

Ist dies nicht möglich, kann bspw. durch das Jugendamt ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eingeleitet werden.

MINDESTENS EIN KIND UNTER DREI JAHREN?

Ggf. Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1615 l BGB.

KIND ÜBER DREI UND UNTER 18 JAHRE.

Kindesunterhalt (Barunterhalt)

Beratung und Unterstützung sowie ggf. Beistandschaft für den hauptbetreuenden Elternteil durch das Jugendamt möglich.

Weitere Infos

KIND ÜBER 18 JAHRE?

Weitere Informationen im **Merkblatt für junge Volljährige.**

Zum Merkblatt

VERHEIRATET UND GETRENNT LEBEND

Gemeinsames Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder automatisch kraft Gesetz.

SCHWANGER VON NEUEM PARTNER?

Grundsätzlich gilt der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes.

Eine wirksame Vaterschaftsanerkennung eines (anderen bzw. leiblichen) Vaters ist grundsätzlich möglich.

Für weitere Informationen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

KIND UNTER 18 JAHRE?

Kindesunterhalt (Barunterhalt)

Beratung und Unterstützung/Beistandschaft durch das Jugendamt möglich.

Ggf. Anspruch auf Trennungsunterhalt bis zur Scheidung, sowie nachehelicher Unterhalt nach der Scheidung

Ggf. Anspruch auf Zugewinn- und Versorgungsausgleich

Keine Geltendmachung über das Jugendamt möglich, hier müsste ein Anwalt beauftragt werden.

Stand: April 2026 · Alle Angaben ohne Gewähr.
Zudem verweisen wir auf unser **Merkblatt für Familien und Alleinerziehende**.

SIE WOLLEN DAS GEMEINSAME SORGERECHT BEURKUNDEN?

Zum Merkblatt